



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 1986

Nummer 57

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
113	27. 11. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Landeswappens	743
202	30. 11. 1986	Dreiundfünfzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	744
2030	17. 11. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers	740
203015		Berichtigung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Finanzbauverwaltung und in der Staatshochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPgD-StBV) vom 20. Juni 1986 (GV. NW. S. 548)	744
223	25. 11. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW	740
33		Berichtigung des Gesetzes über das Notarversorgungswerk Köln vom 4. November 1986 (GV. NW. S. 680)	744
41	14. 11. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf	742
7124	11. 11. 1986	Verordnung über einen Meisterprüfungsausschuß für das Flexografen-Handwerk	742
	21. 11. 1986	Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 8 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1987	743

2030

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
beamtenrechtliche Zuständigkeiten im
Geschäftsbereich des Innenministers**

Vom 17. November 1986

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 110), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700), wird für den Geschäftsbereich des Innenministers verordnet:

Artikel I

§ 3 der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 258), geändert durch Verordnung vom 25. März 1983 (GV. NW. S. 150), erhält folgende Fassung:

§ 3

Versetzung, Abordnung

(1) Für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst und die Versetzung oder Abordnung zu einem anderen Dienst Herrn (§ 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2 LBG; § 123 BRRG) sind Dienstvorgesetzte die Leiter der nach § 2 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörden und Einrichtungen in dem dort genannten Umfang.

(2) Für die Versetzung oder Abordnung von Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes ihres Geschäftsbereichs innerhalb des Landesdienstes sind Dienstvorgesetzte die Regierungspräsidenten, die Leiter der Landesoberbehörden und der Leiter der Direktion der Bereitschaftspolizei; das gilt nicht für die Versetzung oder Abordnung an eine oberste Landesbehörde.

(3) Für die Versetzung oder Abordnung von Polizeivollzugsbeamten des mittleren und des gehobenen Dienstes innerhalb des Landesdienstes sind Dienstvorgesetzte

1. die Regierungspräsidenten für die Beamten ihrer Behörde und der Kreispolizeibehörden ihres Bezirks,
2. der Leiter der Direktion der Bereitschaftspolizei für die Beamten der Direktion der Bereitschaftspolizei und der ihr unterstehenden Einrichtungen sowie
3. die Leiter des Landeskriminalamts, der Polizei-Führungsakademie, der Höheren Landespolizeischule, der Landeskriminalschule und des Fernmeldedienstes der Polizei für die Beamten ihrer Behörde oder Einrichtung;

das gilt nicht für die Versetzung oder Abordnung an eine oberste Landesbehörde. Abweichend von Satz 1 sind Dienstvorgesetzte

1. für die Versetzung von Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 bei den der Direktion der Bereitschaftspolizei unterstehenden Einrichtungen zu den Regierungspräsidenten und den Kreispolizeibehörden die Leiter der jeweiligen Einrichtung sowie
2. für die Abordnung von Polizeivollzugsbeamten im Rahmen der Aus- und Fortbildung die Leiter der jeweiligen Behörde oder Einrichtung.

(4) In anderen als den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fällen wird die Versetzung oder Abordnung von mir verfügt oder das Einverständnis von mir erklärt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Auf die Versetzung und Abordnung von Beamten, die im Jahre

1987 die Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes ablegen, findet bis zum 30. September 1987 § 3 in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung Anwendung.

Düsseldorf, den 17. November 1986

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

- GV. NW. 1986 S. 740.

223

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung NW
Vom 25. November 1986**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 und Abs. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 und § 72 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), sowie aufgrund des § 6 Abs. 1 und des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW - Vergabe-VO NW) vom 2. September 1985 (GV. NW. S. 562), geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1986 (GV. NW. S. 512), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Halbjahre, wenn der Bewerber damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat; dies gilt entsprechend, wenn der Bewerber wegen eines Dienstes nach § 13 Abs. 1 daran gehindert war, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen.“

bb) Nummer 2 wird gestrichen.

cc) Bisherige Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1892) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule oder
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen, mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung.

Ein berufsqualifizierender Abschluß mit zweijähriger Ausbildungsdauer vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung

gung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder aufgrund einer im Geltungsbereich des Staatsvertrages abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben hat."

2. § 27 Abs. 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zahl der Bewerbungssemester wird erhöht um

1. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Bewerbungssemester, wenn der Bewerber damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat; hat der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 15. Juli 1986 erworben, setzt die Erhöhung der Bewerbungssemester voraus, daß er sich unmittelbar nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, im Fall des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung vor dem 15. Juli 1980 spätestens zum Wintersemester 1980/81 für den beantragten Studiengang beworben hat,
2. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Bewerbungssemester, wenn der Bewerber damit nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat; hat der Bewerber die Berufsausbildung vor dem 15. Juli 1986 abgeschlossen, setzt die Erhöhung der Bewerbungssemester voraus, daß er sich spätestens unmittelbar nach dem Abschluß der Berufsausbildung, im Fall des Berufsabschlusses vor dem 15. Juli 1980 spätestens zum Wintersemester 1980/81 für den beantragten Studiengang beworben hat,
3. zwei für je 36 Monate Berufstätigkeit nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, wenn der Bewerber nach einem berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule, für den nach den Nummern 1 oder 2 eine Erhöhung der Bewerbungssemester vorgenommen wird, beruflich tätig gewesen ist,
4. eins für je angefangene sechs Monate Dienst, höchstens jedoch um sechs Bewerbungssemester, wenn der Bewerber zum Personenkreis nach § 13 Abs. 1 gehört,
5. eins, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung mindestens drei Jahre beruflich tätig gewesen ist, es sei denn, hierfür wird eine Erhöhung der Bewerbungssemester nach Nummer 3 vorgenommen.

Der berufsqualifizierende Abschluß und die Berufstätigkeit müssen spätestens innerhalb der Nachfrist nach § 3 Abs. 5 Satz 2 abgeschlossen und nachgewiesen sein. Hat der Bewerber während eines Dienstes nach § 13 Abs. 1 einen berufsqualifizierenden Abschluß erlangt, wird dieser nicht nach Satz 1 Nr. 1 und 2 berücksichtigt; Satz 1 Nr. 3 wird angewandt.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule oder
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen, mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung.

Ein berufsqualifizierender Abschluß mit zweijähriger Ausbildungsdauer vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder aufgrund einer im Gel-

tungsbereich des Staatsvertrages abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben hat."

3. In § 50 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für ausländische und staatenlose Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, wenn in dem betreffenden Land Bewerber nach Satz 1 ebenfalls wie deutsche Bewerber an Verfahren entsprechend den §§ 48 und 49 beteiligt werden.“

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Vermessungswesen“ wird gestrichen.
- b) In der Fußnote 2 werden die Worte „Wintersemester 1986/87“ durch die Worte „Sommersemester 1987“ ersetzt.

5. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 werden folgende Sätze 11 und 12 angefügt:
„Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.“

b) Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2 Im Fall des § 43 Abs. 3 wird dem Teilnehmer als Testergebnis ein auf eine Stelle nach dem Komma bestimmter Vom-Hundert-Satz zugewiesen. Der Vom-Hundert-Satz bezeichnet den Anteil der Testteilnehmer mit gleich gutem oder schlechterem Testergebnis. Auf der Grundlage dieses Vom-Hundert-Satzes wird im Vergabeverfahren für ihn entsprechend der Häufigkeitsverteilung der Testwerte derjenigen Bewerber, die mit gleicher Durchschnittsnote für denselben Studiengang auf derselben Rangliste am Verfahren zu beteiligen sind, ein Wert errechnet, der als Testwert (T) nach Nummer 1.1 gilt. Dabei werden zunächst der Mittelwert und die Standardabweichung der Testwerte der Bewerber der betreffenden Notengruppen auf eine Stelle nach dem Komma gerundet; Nummer 1.1 Satz 11 gilt entsprechend. Umfaßt die Notengruppe weniger als 50 zu berücksichtigende Bewerber, werden benachbarte Notengruppen so lange in die Berechnung einbezogen, bis mindestens 50 Bewerber erreicht sind.

Der Testwert ist der Wert, für den der zugewiesene Vom-Hundert-Satz gleich dem entsprechenden Häufigkeitsanteil der Normalverteilung ist, die den Mittelwert und die Standardabweichung hat, wie sie nach den Sätzen 4 und 5 bestimmt sind.“

c) In Nummer 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Bei der Berechnung von Mittelwert und Standardabweichung für die Bestimmung des standardisierten Testwerts und der standardisierten Durchschnittsnote findet Nummer 1.1 Satz 11 Anwendung. Der standardisierte Testwert und die standardisierte Durchschnittsnote werden auf eine ganze Zahl gerundet.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Feststellungsverfahren mit dem Testtermin 5. November 1986 und für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1987.

Düsseldorf, den 25. November 1986

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

41

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung für die
Tätigkeit der Kursmakler an der
Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf**

Vom 14. November 1986

Aufgrund des § 30 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Börsenwesens vom 20. August 1975 (GV. NW. S. 544) wird nach Anhörung der Kursmaklerkammer und des Börsenvorstandes verordnet:

Artikel 1

§ 3 der Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf vom 12. Mai 1978 (GV. NW. S. 245), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1985 (GV. NW. S. 766), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Börsengeschäften in festverzinslichen Wertpapieren mit Ausnahme von Null-Coupon-Anleihen beträgt die Gebühr

1. bei auf Deutsche Mark lautenden Optionsanleihen und Wandelanleihen, bei auf Reichsmark lautenden Emissionen, bei Genußscheinen und bei auf ausländische Währungen lautenden Optionsanleihen und Wandelanleihen (nach Umrechnung in Deutsche Mark) bei Beträgen

bis	50 000,- DM	0,75‰	
über	50 000,- DM		
bis	100 000,- DM	0,50‰	mindestens aber 37,50 DM
über	100 000,- DM		
bis	250 000,- DM	0,35‰	mindestens aber 50,— DM
über	250 000,- DM		
bis	500 000,- DM	0,325‰	mindestens aber 87,50 DM
über	500 000,- DM		
bis	1 000 000,- DM	0,20‰	mindestens aber 162,50 DM
über	1 000 000,- DM		
bis	2 000 000,- DM	0,15‰	mindestens aber 200,— DM
über	2 000 000,- DM		
bis	5 000 000,- DM	0,10‰	mindestens aber 300,— DM
über	5 000 000,- DM		
		0,075‰	mindestens aber 500,— DM

2. bei den übrigen auf Deutsche Mark oder auf ausländische Währungen (nach Umrechnung in Deutsche Mark) lautenden Emissionen bei Beträgen

bis	50 000,- DM	0,75‰	
über	50 000,- DM		
bis	100 000,- DM	0,40‰	mindestens aber 37,50 DM
über	100 000,- DM		
bis	250 000,- DM	0,28‰	mindestens aber 40,— DM
über	250 000,- DM		
bis	500 000,- DM	0,26‰	mindestens aber 70,— DM
über	500 000,- DM		
bis	1 000 000,- DM	0,16‰	mindestens aber 130,— DM
über	1 000 000,- DM		
bis	2 000 000,- DM	0,12‰	mindestens aber 160,— DM

über	2 000 000,- DM		
bis	5 000 000,- DM	0,08‰	mindestens aber 240,— DM
über	5 000 000,- DM	0,06‰	mindestens aber 400,— DM.

2. Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Bei Null-Coupon-Anleihen (Zero-Bonds) und bei Genußscheinen, bei denen eine Gebührenfestsetzung auf der Grundlage des Nennbetrages gemäß § 30 Abs. 3 Satz 2 des Börsengesetzes nicht möglich ist, ist die Gebühr entsprechend Absatz 2 Nr. 1 auf der Grundlage des ausmachenden Betrages des Geschäftes zu berechnen.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

3. In dem neuen Absatz 4 wird die Angabe „Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 1986

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochimsen

- GV. NW. 1986 S. 742.

7124

**Verordnung
über einen Meisterprüfungsausschuß
für das Flexografen-Handwerk**

Vom 11. November 1986

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

Der Meisterprüfungsausschuß für das Flexografen-Handwerk bei der Handwerkskammer Wiesbaden ist für die Abnahme der Meisterprüfung von Anwärtern dieses Handwerks aus dem Lande Nordrhein-Westfalen zuständig.

§ 2

Für das Zulassungs- und Prüfungsverfahren gelten die Vorschriften der Handwerkskammer Wiesbaden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 1986

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochimsen

- GV. NW. 1986 S. 742.

**Satzung
der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln
der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe
nach § 8 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen
bei den kreisfreien Städten, Großen
kreisangehörigen Städten und Kreisen in
Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1987**

Vom 21. November 1986

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsoferversorgung und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KOF SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1977 (GV. NW. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) am 21. November 1986 folgende Satzung der Hauptfürsorgestelle beschlossen:

§ 1

Für das Haushaltsjahr 1987 werden den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen als örtlichen Fürsorgestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 Schwerbehindertengesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz vom 16. Juni 1975 (GV. NW. S. 478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 699),

30 vom Hundert

des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung sind die Einnahmen im Haushaltsjahr 1986 aus den Ausgleichsabgabebezahlungen der Arbeitgeber gemäß § 11 Schwerbehindertengesetz und aus dem Finanzausgleich zwischen den Hauptfürsorgestellen abzüglich der Abführung an den Ausgleichsfonds gemäß § 11 Abs. 4 Schwerbehindertengesetz.

§ 3

(1) Die Aufteilung der Mittel auf die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt entsprechend der Zahl der am 31. 10. 1986 in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnenden, im Arbeitsleben stehenden Schwerbehinderten.

(2) Die durch die örtlichen Fürsorgestellen bis zum Ende des Haushaltsjahres 1986 nicht verausgabten und nicht gebundenen Mittel an Ausgleichsabgabe werden auf den nach Absatz 1 errechneten Betrag angerechnet.

(3) Die Hauptfürsorgestelle kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen zugewiesenen Beträge hinaus Ausgleichsabgabemittel zur Verfügung stellen, soweit dadurch der Gesamtbetrag nach § 1 nicht überschritten wird.

(4) Die Zuweisungsbeträge werden jeweils auf volle DM-Beträge abgerundet.

Münster, den 21. November 1986

Loskand

Vorsitzender der
Landschaftsversammlung

Veldhues Meckelburg

Schriftführer der
Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 21. November 1986

Neseker

Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- GV. NW. 1986 S. 743.

113

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Führung des Landeswappens**

Vom 27. November 1986

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 140) wird verordnet:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 1984 (GV. NW. S. 197), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe f) erhält folgende Fassung:
f) alle übrigen Landesbehörden und Einrichtungen des Landes sowie die Gerichte,
- b) hinter Buchstabe h) wird folgender neuer Buchstabe i) eingefügt:
i) die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte,
- c) die bisherigen Buchstaben i) bis l) werden Buchstaben k) bis m).

2. Satz 2 erhält folgende Fassung:

Daneben dürfen die in Satz 1 bezeichneten Stellen in der Öffentlichkeitsarbeit das Landeswappen in abgewandelter Form verwenden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 1986

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

- GV. NW. 1986 S. 743.

202

**Dreiundfünfzigste Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten der
Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von
öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem
Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 30. November 1986

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen kommunaler Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. April/9. Mai 1969 (GV. NW. S. 928) in Verbindung mit § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288), wird im Einvernehmen mit dem Kultusminister verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Preußisch-Oldendorf, Kreis Minden-Lübbecke, Land Nordrhein-Westfalen und der Gemeinde Bad Essen, Landkreis Osnabrück, Land Niedersachsen über die Beschulung der Grund- und Hauptschüler aus dem Ortsteil Büscherheide der Gemeinde Bad Essen durch die Stadt Preußisch-Oldendorf ist der Regierungspräsident in Detmold zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1986

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

- GV. NW. 1986 S. 744.

203015

Berichtigung

Betr.: Verordnung über die Ausbildung und Prüfung des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Finanzbauverwaltung und in der Staatshochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPgD-StBV) vom 20. Juni 1986 (GV. NW. S. 548)

Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 ist wie folgt zu berichtigen:

In Abschnitt III sind die Worte „Elektronik“ durch die Worte „Elektrotechnik“ zu ersetzen.

- GV. NW. 1986 S. 744.

33

Berichtigung

Betr.: Gesetz über das Notarversorgungswerk Köln vom 4. November 1986 (GV. NW. S. 680)

§ 10 muß richtig lauten:

„Ansprüche auf Leistungen nach § 8 können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches entsprechend.“

§ 17 Abs. 1 Nr. 1 lautet:

„das 45. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird Mitglied des Versorgungswerks; er kann nach Maßgabe der Satzung auf Antrag von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden;“.

- GV. NW. 1986 S. 744.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6688/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95.— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6688/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359